

Memorandum of Understanding im Bereich Finanzstabilität

zwischen der

Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA

und der

Schweizerischen Nationalbank SNB

1. Präambel

¹ Das vorliegende Memorandum of Understanding (MoU) zwischen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und der Schweizerischen Nationalbank (SNB) im Bereich Finanzstabilität:

- grenzt die Aufgaben der beiden Institutionen ab,
- beschreibt die gemeinsamen Interessensgebiete und
- regelt die Zusammenarbeit auf diesen Gebieten.

² Die gesetzlich festgelegten Verantwortlichkeiten und Entscheidungskompetenzen der FINMA und der SNB werden nicht berührt. Bei Ämterkonsultationen, Anhörungen und Vernehmlassungen treten die FINMA und die SNB autonom auf.

³ Die Erhebung und der Austausch von statistischen Daten sind in einer eigenen Vereinbarung geregelt. Für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch bei der Überwachung von Betreibern von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen sind das Bankengesetz (BankG) und das Börsengesetz sowie das Nationalbankgesetz (NBG) und die Nationalbankverordnung massgebend.

2. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der SNB und der FINMA

¹ Die SNB führt gemäss Nationalbankgesetz die Geld- und Währungspolitik (Art. 5 Abs. 1 NBG). Sie ist zuständig für die Liquiditätsversorgung (Art. 5 Abs. 2 Bst. a – c NBG). Sie trägt zur Stabilität des Finanzsystems bei (Art. 5 Abs. 2 Bst. e NBG).

² In Erfüllung ihres Auftrags verfolgt die SNB die Entwicklung im Bankensektor aus der Perspektive des Gesamtsystems. Sie übt keine Bankenaufsicht aus und ist nicht zuständig für die Durchsetzung der bankengesetzlichen Vorschriften.

³ Im Krisenfall kann die SNB gestützt auf Art. 9 Abs. 1 Bst. e NBG auch als Kreditgeber in letzter Instanz (Lender of Last Resort) wirken. Dabei stützt sich die SNB auf die Kriterien der Systemrelevanz, der Solvenz und der ausreichenden Sicherheiten (Richtlinien der SNB über das geldpolitische Instrumentarium).

⁴ Der FINMA unterstehen die Personen, die nach den Finanzmarktgesetzen eine Bewilligung, eine Anerkennung, eine Zulassung oder eine Registrierung der Finanzmarktaufsichtsbehörde benötigen (u.a. Banken), sowie die kollektiven Kapitalanlagen und die Prüfgesellschaften. Ihre Aufsicht bezweckt den Schutz der Gläubiger, Anleger und Versicherten sowie den Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte.

⁵ Zur Erreichung dieser Ziele verfolgt die FINMA die Entwicklung der beaufsichtigten Institute und der Finanzmärkte aus der Perspektive der Einzelinstitute und Finanzgruppen, welche ihrer Aufsicht unterstellt sind. Dabei stützt sie sich auf Informationen der Beaufsichtigten und ihrer Prüfgesellschaften und beurteilt die Risiken der Einzelinstitute und Gruppen.

⁶ Wenn nötig ergreift die FINMA Massnahmen, um sicherzustellen, dass die von ihr Beaufsichtigten die aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen.

3. Gemeinsame Interessensgebiete

¹ Die im vorherigen Abschnitt definierten Aufgaben und Zuständigkeiten implizieren ein Interesse beider Institutionen auf den folgenden Gebieten:

- Beurteilung der Solidität systemrelevanter Banken bzw. des Bankensystems;
- Regulierungen, welche die Solidität der Banken massgeblich beeinflussen. Darunter fallen u.a. die Liquiditäts-, Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften, sofern sie für die Finanzstabilität relevant sind;
- Krisenvorsorge und –management.

² Auf diesen Gebieten arbeiten die FINMA und die SNB zusammen. Sie berücksichtigen die Auswirkungen ihres Handelns auf den Verantwortungsbereich der jeweils anderen Institution. Ferner koordinieren sie ihre Tätigkeiten in den gemeinsamen Interessensgebieten, insbesondere bei der Beschaffung von Informationen bei den Banken.

³ Bei gemeinsamen Interessensgebieten kann eine Institution der jeweils anderen Anträge stellen, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Kompetenzen Massnahmen zu ergreifen, oder sie auffordern, Auskünfte zu erteilen. Die andere Institution nimmt in geeigneter Form Stellung.

4. Steuerungsgremien

¹ Die Steuerung der Zusammenarbeit bei den gemeinsamen Interessensgebieten findet auf strategischer Ebene im Rahmen des Leitungsausschusses und auf operationeller Ebene im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Finanzstabilität statt.

² Der Leitungsausschuss besteht seitens der SNB aus den Mitgliedern des Direktoriums und seitens der FINMA aus dem Verwaltungsratspräsidenten, dem Verwaltungsratsvizepräsidenten „Banken“ und dem Direktor. Der Ausschuss steht unter der gemeinsamen Leitung des Präsidenten der SNB und des Verwaltungsratspräsidenten der FINMA. Bei Bedarf können weitere Teilnehmer eingeladen werden.

³ Der Leitungsausschuss tagt mindestens zweimal jährlich sowie bei Bedarf.

⁴ Der Leitungsausschuss:

- bespricht das makroökonomische Umfeld, die Lage an den Finanzmärkten und im Bankensektor mit Schwerpunkt auf den systemrelevanten Banken;
- setzt die strategischen Prioritäten in den gemeinsamen Interessensgebieten;
- bespricht die Ergebnisse von gemeinsamen Projekten.

⁵ Der Ständige Ausschuss steht unter der gemeinsamen Leitung des Vorstehers des II. Departements der SNB und des Direktors der FINMA. Die übrigen Mitglieder des Ständigen Ausschusses werden durch dessen Leitung bestimmt. Bei Bedarf können weitere Teilnehmer eingeladen werden.

⁶ Der Ständige Ausschuss tagt mindestens viermal jährlich sowie bei Bedarf.

⁷ Der Ständige Ausschuss:

- konkretisiert die Ziele bei gemeinsamen Projekten basierend auf den vom Leitungsausschuss vorgegebenen strategischen Prioritäten;
- legt die Führungsstruktur und die Organisation bei gemeinsamen Projekten fest;
- legt den Kontakt mit den Banken bei gemeinsamen Projekten fest;
- definiert Aufträge an Mitarbeiter der FINMA und der SNB;
- koordiniert und überwacht die gemeinsamen Arbeiten;
- bereitet Entscheidungsgrundlagen vor.

5. Weitere Treffen

Die Mitglieder des Direktoriums der SNB und die Mitglieder des Verwaltungsrates FINMA treffen sich einmal im Jahr. Der Leitungsausschuss legt die Teilnehmer und die Traktandenliste fest.

6. Informations- und Meinungs austausch bei der Überwachung des Bankensektors

¹ Die FINMA und die SNB führen einen Informations- und Meinungs austausch über die Solidität des Bankensektors und systemrelevanter Banken durch.

² Die FINMA und die SNB sind befugt, nicht öffentlich zugängliche Auskünfte und Unterlagen auszutauschen, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen (Art. 23 bis Abs. 3 BankG und Art. 50 NBG). Die auszutauschenden Informationen betreffen insbesondere:

- die Einschätzung der Risiken im Umfeld;
- die Erarbeitung makroökonomischer Szenarien zur Beurteilung der Finanzstabilität bzw. als Grundlage für die Durchführung von Stresstests in den Bereichen Liquiditäts- und Eigenmittelvorschriften sowie von Krisenübungen;
- die Einschätzung der verschiedenen Risikoexpositionen des Bankensektors, insbesondere der systemrelevanten Banken;
- die Einschätzung der Eigenmittel- und der Liquiditätsausstattung des Bankensektors, insbesondere der systemrelevanten Banken;
- Schlussfolgerungen aus der Risikobeurteilung für kleine und mittlere Banken;
- die sich aus konkretem Anlass ergebenden Fragestellungen;
- die Einschätzung des etwaigen Handlungsbedarfs und
- geplante, laufende und abgeschlossene Analysen und Forschungsarbeiten.

³ Die Informationen sind jeweils vertraulich zu behandeln.

⁴ Der Informations austausch findet aus aktuellem Anlass statt oder erfolgt im Rahmen der regelmässigen Treffen des Leitungsausschusses oder des Ständigen Ausschusses. Sofern angemessen, werden für die Sitzungen schriftliche Dokumente verfasst und ausgetauscht.

⁵ Die FINMA informiert die SNB über wesentliche Ergebnisse ihrer Überwachung der systemrelevanten Banken und des Bankensektors insgesamt.

⁶ Die SNB informiert die FINMA über makroökonomische Entwicklungen und Erkenntnisse, welche Auswirkungen auf systemrelevante Banken und den Bankensektor insgesamt haben könnten.

7. Abklärungen der SNB bei systemrelevanten Banken

Zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags kann die SNB eigene Abklärungen bei systemrelevanten Banken vornehmen und diese Banken auffordern, Informationen zu liefern. Sie informiert die FINMA über ihr Vorhaben und über die Ergebnisse dieser Gespräche.

8. Zusammenarbeit bei gemeinsamen Projekten

¹ Bei den unter Punkt 3 erwähnten gemeinsamen Interessensgebieten arbeiten FINMA und SNB in gemeinsamen Projekten zusammen.

² Der Ständige Ausschuss entscheidet, ob bei solchen Projekten eine gemeinsame Leitung durch beide Institutionen angebracht ist. Eine gemeinsame Leitung ist insbesondere dann angebracht, wenn das Projekt einen Kernaspekt der unter Punkt 3 erwähnten gemeinsamen Interessensgebieten berührt und eine Arbeitsteilung erfordert.

³ Der Schlussentscheid bei einem gemeinsamen Projekt liegt entsprechend der Thematik entweder in der gesetzlichen Kompetenz der FINMA oder der SNB. Jede Institution hat die jeweils andere zu konsultieren, bevor sie einen Schlussentscheid trifft. Die Konsultation erfolgt je nach Situation auf Stufe des Ständigen Ausschusses oder des Leitungsausschusses. Die gesetzlichen Entscheidungskompetenzen der beiden Institutionen werden durch die Arbeit in gemeinsamen Projekten und durch die gemeinsame Leitung nicht berührt.

⁴ Die FINMA und die SNB koordinieren bei gemeinsamen Projekten ihre Kommunikation.

9. Kontakt mit ausländischen Behörden und internationalen Gremien

¹ In den gemeinsamen Interessensbereichen koordinieren FINMA und SNB wesentliche Tätigkeiten und Stellungnahmen gegenüber ausländischen Behörden und internationalen Gremien und informieren sich gegenseitig über laufende Entwicklungen.

² Die SNB stellt den Kontakt mit dem European Systemic Risk Board sicher. Der FINMA obliegen die Kontakte zu ausländischen Aufsichtsbehörden sowie den EU-Aufsichtsinstitutionen CEBS, CEIOPS und CESR.

³ Die Zuständigkeiten werden regelmässig überprüft. Sofern geboten und möglich, kann eine Institution die Zusammenarbeit mit einer ausländischen Behörde oder einem internationalen Gremium generell oder themenspezifisch delegieren oder abtreten.

10. Krisenvorsorge und –management

Die SNB und die FINMA arbeiten in Krisenfällen eng zusammen und treffen die nötigen Vorbereitungsmaßnahmen.

11. Inkrafttreten

Dieses MoU entfaltet seine Wirkung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung und ersetzt das MoU vom 23. Mai 2007. Dieses MoU wird regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Bern, 23. Februar 2010

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Schweizerische Nationalbank

Dr. Eugen Haltiner

Dr. Philipp M. Hildebrand

Dr. Patrick Raaflaub

Prof. Dr. Thomas J. Jordan